

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Hannelore Roedel, Dr. Ole Schröder und der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 15/1186, 15/1223, 15/1347 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-
bezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag ruft in Erinnerung, dass
 - a) die Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1971 auf Wunsch der Länder durch Einfügung des Artikels 74a in das Grundgesetz erfolgte und 1975 durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und mit Wirkung ab 1977 durch das Beamtenversorgungsgesetz abgeschlossen wurde;
 - b) die Belastung der Haushalte durch Personalkosten nicht in erster Linie von der aktuellen Höhe der individuellen Bezüge, sondern von der Zahl der von den Parlamenten geschaffenen Stellen und Planstellen abhängt – hierfür liegt schon heute die Kompetenz im Länderbereich ausschließlich bei den Landtagen, während der Bund seinen Stellenplan im Zuge der Beratungen über den Bundeshaushalt jeweils nur mit Zustimmung des Bundesrates festlegen kann;
 - c) nicht Gehaltskürzung bei Einzelnen, sondern die Reduzierung von staatlichen Aufgaben einen guten Weg zum weiteren Abbau des Personalanteils in den öffentlichen Haushalten eröffnet;
 - d) im Hinblick auf Artikel 72 Abs. 2 GG nach wie vor ein hohes bundesstaatliches Interesse an einer bundeseinheitlichen Bezahlung im öffentlichen Dienst besteht und daher u. a. einmütig die weitere Angleichung der Besoldung in den neuen Ländern an das Niveau in den alten Ländern befürwortet wird;
 - e) es ungerecht wäre, nur eine bestimmte Gruppe im öffentlichen Dienst herauszugreifen und hier besondere Sparopfer abzuverlangen;

- f) der Anteil der Personalausgaben in den vergangenen Jahren bei Bund, Ländern und Gemeinden rückläufig war (Antwort der Bundesregierung auf Frage 9 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Unterschiedliche Entwicklung der Bezahlung im öffentlichen Dienst“, Bundestagsdrucksache 15/1165).

2. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass

- a) es eine drängende Erwartung der Länder auf schnelle und befürwortende Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag gibt;
- b) die Länder mit dem Gesetzentwurf Regelungskompetenz für die Festlegung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld ausschließlich für ihre eigenen Beamten erlangen;
- c) in Kenntnis dieser Tatsachen der Respekt vor dem Verfassungsorgan Bundesrat und seinem fast einstimmigen Gesetzbeschluss ein Nein des Deutschen Bundestages nicht angezeigt erscheinen lässt;
- d) ein Eingriff in den Kernbereich der Besoldung (Grundgehalt) ausgeschlossen bleibt;
- e) das Bundesverwaltungsgericht erst jüngst erneut festgestellt hat (BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002 – 2 C 34.01), dass der Gesetzgeber im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für qualifizierte Kräfte und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen, Ausbildungsstand, Beanspruchung und Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen habe, dass jeder Beamte außer den Grundbedürfnissen ein Minimum an Lebenskomfort befriedigen und seine Unterhaltungspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen könne (vgl. BVerfGE 44, 249 [265 f.]; BVerfGE 76, 256 [324]; BVerfGE 81, 363, [376]; BVerfGE 99, 300 [314 ff.]). Insbesondere wird in dem Urteil festgehalten: „*Das besondere Treueverhältnis verpflichtet die Beamten nicht dazu, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen.*“.

3. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass die Länder

- a) Personalkosteneinsparungen nicht nur bei einer Beschäftigtengruppe im öffentlichen Dienst vornehmen und dadurch sozusagen die Kosten des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst durch Einsparungen bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern refinanzieren;
- b) sämtliche besoldungswirksamen Beschlüsse im Zusammenhang sehen und dabei beachten, dass auch die Bezüge der Beamten nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind und der von den öffentlichen Arbeitgebern unterschriebene Tarifabschluss für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine bewährte Richtschnur für das haushaltsmäßig Machbare darstellt;
- c) vermeiden, dass die Jahresbezüge der betroffenen Beamten sich im Vergleich zu den Gehältern der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst dauerhaft negativ entwickeln;
- d) die bereits bestehenden besonderen Belastungen von Beamten (Selbstbehalt bei den Krankheitskosten; keine kostenfreie Mitversicherung der Kinder) berücksichtigen und auf die volle Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums verzichten (allein über das Weihnachtsgeld wäre eine Absenkung der Jahresbezüge um bis zu 6,7 % möglich);

- e) bei landesrechtlicher Umsetzung des Gestaltungsspielraums das gesamtstaatliche Interesse an der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Abs. 2 GG) beachten;
 - f) das Lohnabstandsgebot sowie das Alimentationsprinzip (Artikel 33 Abs. 5 GG) beachten und dem Vertrauensschutz einen hohen Rang einräumen;
 - g) vor Umsetzung landesrechtlicher Regelungen die Aussagen der Sachverständigen bei der Anhörung im Landtag des Freistaates Sachsen am 2. Juni 2003 (Landtagsdrucksache 3/7449) auswerten und dabei insbesondere auch die verfassungsrechtlichen Argumente bedenken;
 - h) bei der Umsetzung landesrechtlicher Regelungen Vorschläge etwa des Deutschen Beamtenbundes zur Verteilung der Sonderzahlung auf zwölf Monate sowie zur Dynamisierung und Ruhegehaltfähigkeit einbeziehen.
4. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Bundesregierung, dass sie
- a) in ihrer Dienstrechts-, Besoldungs- und Versorgungspolitik die oben genannten Aspekte berücksichtigt;
 - b) ihre Zusage einhält und für ihren Bereich *„auf den bewährten Gleichklang zwischen Tarif und Besoldung achten und die notwendigen Reformen parallel voranbringen“* wird (Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion „Unterschiedliche Entwicklung der Bezahlung im öffentlichen Dienst“, Bundestagsdrucksache 15/1165);
 - c) die wesentlich geringere Personalkostenbelastung des Bundes berücksichtigt und somit ausgeschlossen wird, dass der Bund im Bezahlungsniveau für seine Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger unter jenes von Gebietskörperschaften mit höherer Personalkostenbelastung zurückfällt;
 - d) Vorschläge etwa des Deutschen Beamtenbundes zur Verteilung der Sonderzahlung auf zwölf Monate sowie zur Dynamisierung und Ruhegehaltfähigkeit umsetzt.

Berlin, den 2. Juli 2003

Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Thomas Strobl (Heilbronn)
Günter Baumann
Clemens Binniger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Hannelore Roedel
Dr. Ole Schröder
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

